



Verwaltungsausschuss

Regeln zum Zertifikat zur Führung europäischer
Patentstreitverfahren und den sonstigen
geeigneten Qualifikationen

Luxemburg, den 22. Februar 2022

Beschluss des Verwaltungsausschusses

vom 22. Februar 2022

REGELN ZUM ZERTIFIKAT ZUR FÜHRUNG EUROPÄISCHER PATENTSTREITVERFAHREN UND DEN SONSTIGEN GEEIGNETEN QUALIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 48(2) DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Teil I – Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren

Regel 1 – Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren

Das Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren (im Folgenden als „Zertifikat“ bezeichnet) kann gemäß den in diesem Teil genannten Bestimmungen erworben werden.

Regel 2 – Kurs über Europäische Patentstreitverfahren

Das Zertifikat kann von Universitäten und anderen gemeinnützigen Hochschul- oder Berufsbildungseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie vom Schulungszentrum des Einheitlichen Patentgerichts in Budapest (nachfolgend als „Schulungszentrum“ bezeichnet) an europäische Patentanwälte¹ verliehen werden, die gemäß Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens befugt sind, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassene Vertreter aufzutreten (im Folgenden als „Europäische Patentanwälte“ bezeichnet) und einen gemäß den Regeln 6 - 8 akkreditierten Kurs über europäische Patentstreitverfahren (nachfolgend als „Kurs“ bezeichnet) erfolgreich absolviert haben.

¹ Wörter in männlicher Form schließen auch die weibliche Form ein und umgekehrt.

Regel 3 – Inhalt des Kurses

1. Der Lehrplan des Kurses beinhaltet:

- (a) eine allgemeine Einführung in das Recht, einschließlich der Hauptaspekte des europäischen Rechts;
- (b) Grundkenntnisse des Privatrechts einschließlich Vertragsrecht, Unternehmensrecht und Deliktsrecht sowohl im angelsächsischen als auch im kontinentalen Rechtssystem, sowie Internationales Privatrecht;
- (c) die Rolle, Organisation und patentbezogene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einschließlich der Rechtsprechung zu ergänzenden Schutzzertifikaten;
- (d) die Durchsetzung von Patenten, die Vermittlung von Kenntnissen über die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union;
- (e) den einheitlichen Patentschutz, die Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse über die Verordnungen 1257/2012/EU über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und 1260/2012/EU über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen sowie die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz;
- (f) eine vergleichende Übersicht über Patentverletzungsverfahren sowie Nichtigkeitsverfahren in den Vertragsmitgliedstaaten,
- (g) die Arbeitsweise des Einheitlichen Patentgerichts, die Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse über das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht und die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts;
- (h) die Prozessführung vor dem Einheitlichen Patentgericht, die Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse über Verfahren, Prozessführung und anwaltliche Kompetenzen, die Praxis und das Fallmanagement vor dem Einheitlichen Patentgericht, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts.

2. Der Kurs behandelt in erster Linie die in Absatz 1(e)-(h) genannten Inhalte und umfasst praktische Übungen zu Prozess- und Verhandlungsführung.

Regel 4 – Kursdauer und Prüfungsanforderungen

1. Der Kurs umfasst mindestens 120 Stunden Vorlesungen und praktische Übungen.
2. Der Kurs schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab.

Regel 5 – Kurssprachen und E-Learning

1. Kurssprache kann jede Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.
2. E-Learning-Angebote sollen integrale Bestandteile des Kurses sein. Die praktischen Übungen erfordern jedoch immer eine persönliche Teilnahme.

Regel 6 – Akkreditierungserfordernis

Vorbehaltlich der Akkreditierung durch den Verwaltungsausschuss können Universitäten und andere gemeinnützige Hochschul- oder Berufsbildungseinrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union den Kurs anbieten.

Regel 7 – Akkreditierungsantrag

Der Akkreditierungsantrag für den Kurs ist in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts beim Einheitlichen Patentgericht einzureichen und muss Folgendes enthalten:

- (a) den Lehrplan des geplanten Kurses;
- (b) Informationen über die Anforderungen nach den Regeln 4 und 5;
- (c) Informationen über den Status des Antragstellers;
- (d) Informationen über die Anzahl der Stunden für jedes Kursthema;
- (e) die Namen und Titel der ausgewählten Dozenten;
- (f) den Entwurf eines Prüfungsplans, in dem die Prüfungsziele und -verfahren festgelegt sind, einschließlich der Anzahl und Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Regel 8 – Prüfung des Antrags und Entscheidung

1. Über den Akkreditierungsantrag entscheidet der Verwaltungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses.
2. Sind die Anforderungen nach den Regeln 3 – 6 erfüllt und entspricht der Akkreditierungsantrag Regel 7, spricht sich der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme an den Verwaltungsausschuss für die Akkreditierung aus.
3. Sind die Anforderungen nach den Regeln 3 – 6 nicht erfüllt oder entspricht der Akkreditierungsantrag nicht Regel 7, spricht sich der Beratende Ausschuss in seiner Stellungnahme für die Ablehnung des Antrags aus.

In diesem Falle unterrichtet der Verwaltungsausschuss den Antragsteller über die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und fordert ihn, je nach Art der Beanstandung, dazu auf, innerhalb eines nicht verlängerbaren Zeitraums von zwei Monaten die festgestellten Mängel zu beheben oder zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, weist der Verwaltungsausschuss den Antrag ab. Behebt der Antragsteller die Mängel oder übermittelt er eine Stellungnahme, konsultiert der Verwaltungsausschuss den Beratenden Ausschuss erneut und entscheidet auf der Grundlage der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über den Antrag.

4. Die Akkreditierung wird für fünf akademische Jahre erteilt, die dem Tag der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung nachfolgen. Der Antrag auf eine Verlängerung der Akkreditierung um weitere fünf Jahre kann frühestens ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums gestellt werden. Die Regeln 7 und 8(1) - (3) gelten entsprechend.

Regel 9 – Berichte

Die teilnehmenden Bildungseinrichtungen müssen dem Einheitlichen Patentgericht jedes Jahr über den Lehrplan, die Ergebnisse und die statistischen Daten des akkreditierten Kurses berichten. Der Verwaltungsausschuss nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Regel 10 – Schulungszentrum

1. Das Schulungszentrum unterstützt die Bildungseinrichtungen, die einen Kurs/Kurse auch am Sitz des Schulungszentrums anbieten möchten, mit den notwendigen infrastrukturellen

und organisatorischen Einrichtungen. Das Schulungszentrum kann außerdem E-Learning-Optionen ermöglichen.

2. Auch das Schulungszentrum kann den Kurs im Einklang mit den Regeln 3 – 5 anbieten. In diesem Falle gilt Regel 9 auch für das Schulungszentrum.

Teil II – Andere geeignete Qualifikationen

Regel 11 – Rechtsdiplome

Europäische Patentanwälte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen juristischen Bachelor- oder Master-Abschluss gemäß den einschlägigen Ausbildungsstandards erworben oder ein entsprechendes juristisches Staatsexamen bestanden haben, verfügen über die erforderliche Qualifikation gemäß Artikel 48(2) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und können eine Aufnahme in die Liste der zugelassenen Vertreter beantragen.

Regel 12 – Sonstige Qualifikationen während eines Übergangszeitraums

1. Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gelten die nachfolgend aufgeführten Qualifikationen als Nachweis der erforderlichen Qualifikation als Patentanwalt gemäß Artikel 48(2) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht.

(a) der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Kurse oder die Erteilung eines der folgenden Zertifikate:

- (i) Kurse des Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle (Internationales Studienzentrum für geistiges Eigentum), die zu einem Diplomabschluss in europäischen Patentstreitverfahren oder einem Diplomabschluss im internationalen gewerblichen Rechtsschutz (Spezialgebiet Patente) führen;
- (ii) FernUniversität in Hagen, Kurs „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ und dessen Vorgänger, der „Kandidatenkurs Fischbachau“;
- (iii) Humboldt-Universität zu Berlin, Kurs „Zusatzstudium Gewerblicher Rechtsschutz“;
- (iv) Nottingham Law School, Kurs „Intellectual Property Litigation and Advocacy“;

- (v) Queen Mary University of London, Kurse „Certificate in Intellectual Property Law“ oder „MSc Management of Intellectual Property“;
- (vi) Intellectual Regulation Property Board „Intellectual Property Litigation Certificate“;
- (vii) Intellectual Regulation Property Board, "Higher Courts Litigation Certificate";
- (viii) Intellectual Regulation Property Board, "Higher Courts Advocacy Certificate";
- (ix) Stichting Beroepsopleiding Octrooigemachtigden, Kurs „Beroepsopleiding Octrooigemachtigden“;
- (x) Ungarisches Amt für geistiges Eigentum, Kurs "Advanced Course in Intellectual Property";
- (xi) Universität Mailand, Kurs „Corso di Perfezionamento in Brevettistica“;
- (xii) Politecnico di Milano (Technische Hochschule Mailand), "Certificato di superamento dell'esame conclusivo del Corso di Proprietà Industriale – Brevetti“;
- (xiii) Universität Warschau, Kurs „Podyplomowe Studium Prawa Własności Przemysłowej“;

oder

(b) die selbstständige und ohne Hilfe eines von dem entsprechenden Gericht zugelassenen Anwalts erfolgte Vertretung einer Partei oder die Ausübung des Richteramtes in mindestens drei Patentverletzungsverfahren, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Registrationsantrag vor einem nationalen Gericht eines Vertragsmitgliedstaates eingeleitet worden sind.

2. Absatz 1(a) gilt für die in (iv) bis (viii) genannten Kurse und Zertifikate, soweit diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen oder erteilt wurden.

Teil III – Registrierung

Regel 13 – Auf der Grundlage des Zertifikats erfolgende Eintragung in die Liste der Vertreter

Ein Europäischer Patentanwalt, der Parteien vor dem Einheitlichen Patentgericht vertreten will, muss das Zertifikat beim Kanzler einreichen. Er wird danach in die Liste der zugelassenen Vertreter nach Artikel 48(3) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (nachfolgend als „Liste“ bezeichnet) aufgenommen.

Regel 14 – Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen

1. Anträge auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen sind in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts beim Kanzler einzureichen.
2. Bei Anträgen gemäß Regel 11 oder Regel 12(1)(a) muss der Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen eine Kopie des entsprechenden Diploms, Zertifikats oder sonstigen Nachweises enthalten.
3. Bei Anträgen gemäß Regel 12(1)(b) muss der Antrag alle erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Verletzungsverfahren, auf die sich der Europäische Patentanwalt berufen möchte, beinhalten, wie beispielsweise:

- (a) Namen der Parteien;
- (b) mit der Klage befasstes Gericht;
- (c) Datum des Verfahrensbeginns.

Einzureichen sind alle vernünftigerweise verfügbaren Nachweise zur Stützung des Antrags, wie beispielsweise eine Kopie der Vertretungsvollmacht.

Regel 15 – Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen

1. Der Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen wird vom Kanzler geprüft. Der Kanzler kann, wenn er dies für erforderlich hält, den Beratenden Ausschuss um Stellungnahme bitten.

2. Sind die in Regel 11 oder Regel 12 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt und entspricht der Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen Regel 14, trägt der Kanzler den Antragsteller in die Liste ein.
3. Entspricht der Antrag auf Anerkennung anderer geeigneter Qualifikationen Regel 14, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen nach Regel 11 oder Regel 12, weist der Kanzler den Antrag ab.
4. Entspricht der Antrag auf Anerkennung nicht den Anforderungen nach Regel 14, fordert der Kanzler den Antragsteller auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, weist der Kanzler den Antrag ab.

Regel 16 – Wirkung der Eintragung

1. Gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 ist die Registrierung eines europäischen Patentanwalts auf der Liste ebenso wie die Registrierung nach den Übergangsbestimmungen gemäß Regel 12 dauerhaft gültig.
2. Die Registrierung auf der Liste verliert ihre Wirkung, wenn der eingetragene Vertreter kein auf der vom Europäischen Patentamt geführten Liste europäischer Patentanwälte registrierter europäischer Patentanwalt mehr ist. In diesem Fall streicht der Kanzler auf Antrag oder von Amts wegen den Namen von der Liste. Wird der europäische Patentanwalt wieder in die vom Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen, wird er auf seinen Antrag hin vom Kanzler wieder in die Liste eingetragen.
3. Wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, streicht der Kanzler den Namen eines zugelassenen Vertreters von der Liste. Für den Fall, dass die Registrierung in einem Verfahren angefochten wird, soll er eine endgültige Entscheidung des Europäischen Patentgerichts angemessen berücksichtigen. Weiterhin streicht der Kanzler den Namen eines zugelassenen Vertreters von der Liste, nachdem ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Registrierung durch Betrug erlangt wurde; eine Verurteilung ist nicht erforderlich.
4. Der Kanzler streicht den Namen eines zugelassenen Vertreters auf dessen Antrag hin von der Liste.

Teil IV – Überprüfung

Regel 17 – Der Überprüfung unterliegende Entscheidungen

Die auf die Regeln 15 und 16 gestützten Entscheidungen des Kanzlers können gemäß den folgenden Bestimmungen angefochten werden.

Regel 18 – Formelle Anforderungen an den Antrag auf Überprüfung

Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung schriftlich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts beim Kanzler einzureichen. Im Antrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des Kanzlers aufzuheben ist.

Regel 19 – Überprüfung durch den Kanzler

1. Hält der Kanzler den Antrag auf Überprüfung für zulässig und begründet, korrigiert er seine Entscheidung.
2. Korrigiert der Kanzler seine Entscheidung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Überprüfung, leitet er den Antrag zur Entscheidung an den Präsidenten des Berufungsgerichts weiter.

Regel 20 – Entscheidung durch den Präsidenten des Berufungsgerichtes

Ist der Antrag auf Überprüfung zulässig, prüft der Präsident des Berufungsgerichts, ob die Beschwerde begründet ist. Ist der Antrag auf Überprüfung begründet, ändert er die Entscheidung des Kanzlers ab. Ist der Antrag auf Überprüfung nicht begründet, lehnt er ihn ab.

Teil V – Bekanntgabe und Inkrafttreten

Regel 21 – Bekanntgabe

Die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, des Kanzlers und des Präsidenten des Berufungsgerichtes werden bekannt gegeben.

Regel 22 – Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Erstellt am _____ in _____

Der Vorsitzende